

Merkblatt

zur Düngeverordnung (DüV) 2020 im Prüfzeugnis Kompost

Sachverhalt	Erläuterung
Stickstoff in der Düngebedarfsermittlung	In der Tabelle 2 der Anlage LW des Prüfzeugnisses werden die Stickstoffverfügbarkeiten nach Maßgabe der DüV angegeben. Auf Ackerland werden diese für das Anwendungsjahr mit mind. 3 % bei Grüngutkompost, sonst 5 % von N-Gesamt, mindestens jedoch mit dem ermittelten Gehalt an verfügbarem N und für die drei Folgejahre mit 4 % - 3 % - 3% von N-Gesamt berechnet. Ist eine Anwendung auf Grünland möglich (PÜZ ¹), so ist nach dem Anwendungsjahr die Folgewirkung für ein Folgejahr mit 10 % von N-Gesamt in der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen.
Phosphat in der Düngebedarfsermittlung	Phosphat ist in einer Fruchtfolge über drei Jahre zu 100 % anrechenbar. Es darf bis zu einer Menge, die in drei Jahren benötigt wird, gedüngt werden. Auf Schlägen mit einem Bodengehalt von > 20 mg P ₂ O ₅ in 100 g Boden (CAL-Methode, 25 mg nach DL-, 3,6 mg P nach EUF-Methode) ist die Phosphat-Düngung auf die voraussichtliche Phosphat-Abfuhr (Anlage 7 Tab. 1-3) zu begrenzen.
Einarbeitung	Für Kompost besteht keine Fristvorgabe zur Einarbeitung auf unbestelltem Acker. Vorgaben unter „Abstandsregelungen“ sind zu beachten. Vorgaben unter „Abstandsregelungen“ zur Einarbeitungspflicht bei Flächen in Hanglage sind zu beachten.
Anwendung auf gefrorenem Boden	Ist der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt, darf keine Düngung erfolgen. Ein Abschwemmen in Gewässer oder auf Nachbarflächen ist zu vermeiden.
Sperrzeit und Herbstdüngung	Für Kompost mit einem N-Gesamt-Gehalt über 1,5 % oder einem Phosphatgehalt über 0,5 % in der Trockenmasse besteht eine Sperrzeit vom 01. Dezember bis 15. Januar auf Ackerland und Grünland (PÜZ ¹). Die Sperrzeitregelung gilt nicht für Bodenhilfsstoffe bzw. Komposte, die diese Nährstoffgehalte unterschreiten. Regional ist eine Verschiebung der Sperrzeit (max. um 4 Wochen) möglich.
Abstandsregelung	Bei Aufbringung von Düngemitteln oder Bodenhilfsstoffen ist ein direkter Eintrag bzw. Abschwemmen in Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zulässig. Hierzu sind Abstandsregeln zur Böschungskante von oberirdischen Gewässern zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • < 5 % Neigung: bis 1 m Verbot bei Nutzung Grenzstreueinrichtung, sonst 4 m • bei 5 % Neigung auf 20 m: bis 3 m Verbot, 3 bis 20 m direkte Einarbeitung • bei 10 % Neigung auf 20 m: bis 5 m Verbot, 5 bis 20 m direkte Einarbeitung, bei mehr als 80 kg N-gesamt Düngebedarf erfolgt Düngung nur in Teilgaben • bei 15 % Neigung auf 30 m: bis 10 m Verbot, direkte Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages, bei mehr als 80 kg N-gesamt Düngebedarf erfolgt Düngung nur in Teilgaben bis 80 kg N-gesamt/ha Bei bestelltem Ackerland müssen bestimmte Anbauweisen eingehalten werden.
Nährstoffeinsatz	Im Rahmen der schlagbezogenen Aufzeichnungspflichten (§ 10, Abs. 2) sind die Gesamtgehalte der aufgetragenen Nährstoffe (Stickstoff und Phosphat) und die verfügbaren Stickstoffgehalte spätestens zwei Tage nach der Düngung zu dokumentieren.
170 kg N/ha-Grenze	Bei der für den Betriebsdurchschnitt geltenden 170 kg/ha-N-Grenze für organische Düngemittel ist N-Gesamt aus Kompost (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) zu berücksichtigen. Eine Kompostgabe darf 510 kg-N/ha in drei Jahren nicht überschreiten und wird auf die drei Jahre aufgeteilt. Bodenhilfsstoffe fallen nicht unter die 170 kg N/ha-Grenze. Hinweis: Die dokumentierten N-Gesamtmenge dienen der Ermittlung der „170 kg-N-Grenze“.
Belastete Gebiete	Die Vorgaben der Länderverordnungen für belastete Gebiete (z. B. Sperrfristen, Abstandsregelungen, Einarbeitung) sind zu beachten. Ab dem 01.01 2021 gelten bundesweit weitere verschärfende Bewirtschaftungsauflagen in den dann ausgewiesenen Gebieten.

PÜZ¹: Diese Angabe wird nach Datenlage im Prüfzeugnis ausgewiesen

